







## Hochwasserbetroffene Aktionsfelder der Region

-  Regionalplanung - vorbeugender HW-Schutz
-  Bauaufsicht
-  Untere Wasserbehörde - vorbeugender HW-Schutz
-  Katastrophenschutz



## Regionalplanung

das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 (RROP)

– in Kraft seit 26.01.2006 – enthält zum vorbeugenden Hochwasserschutz

### ○ Vorranggebiete

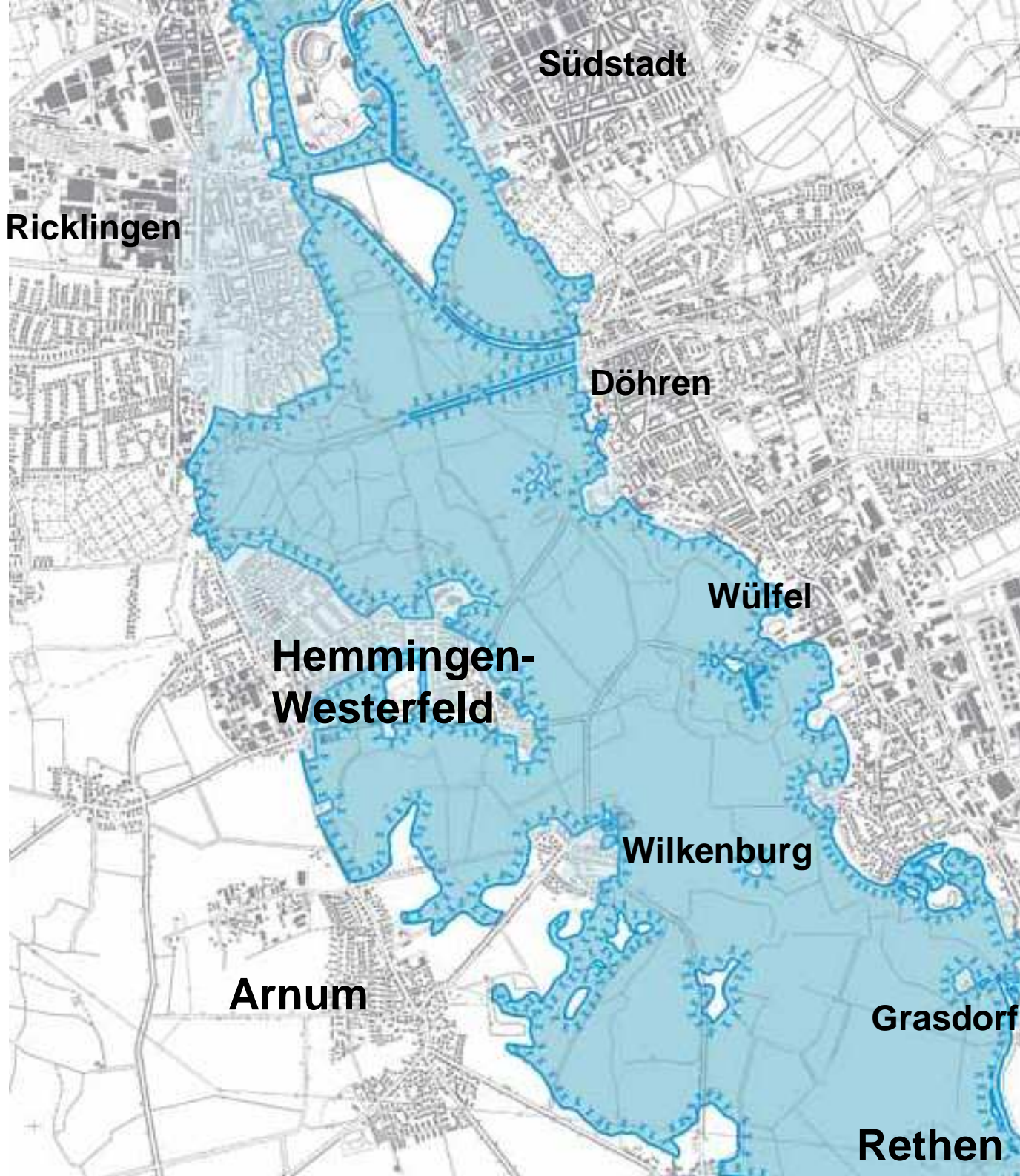
– entsprechen in ihrer Ausdehnung den in 2001 festgesetzten Überschwemmungsgebieten

→ alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der Zweckbestimmung des vorbeugenden HW-Schutzes vereinbar sein

### ○ und Vorsorgegebiete

– entsprechen in ihrer Ausdehnung den sogenannten „natürlichen“ Überschwemmungsgebieten (oftmals die Siedlungsgebiete)

→ alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind mit den Belangen des HW-Schutzes abzustimmen



**Südstadt**

**Ricklingen**

**Döhren**

**Wülfel**

**Hemmingen-  
Westerfeld**

**Wilkenburg**

**Arnum**

**Grasdorf**

**Rethen**



## **Bauaufsicht**

berücksichtigt bei Baugenehmigungen die Hochwasserlage  
in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde



## Untere Wasserbehörde

Vollzug des Wassergesetzes: hier in erster Linie die §§ 92, 92a, 93 NWG

§ 92 Grundsätze des Hochwasserschutzes  
Bewirtschaftung der Gewässer, so dass

- soweit wie möglich Hochwasser zurückgehalten wird
- der schadlose HW-Abfluss gewährleistet wird
- HW-Schäden vorgebeugt wird
- Überschwemmungsgebiete geschützt werden



## Untere Wasserbehörde

Vollzug des Wassergesetzes: hier in erster Linie die §§ 92, 92a, 93 NWG

### § 92a Überschwemmungsgebiete

die Region setzt die vom NLWKN ermittelten Überschwemmungsgebiete fest (bis 10.05.2012 oder 10.05.2010)

- Grundlage ist eine vom Umweltministerium erlassene Verordnung, in der die Gewässerabschnitte aufgeführt sind, an denen „nicht nur geringfügige Schäden“ entstanden oder zu erwarten sind
- das Festsetzungsverfahren findet mit öffentlicher Auslegung und Erörterung statt
- neben der Gebietsfestsetzung werden in der Verordnung wenn erforderlich, Vorschriften erlassen, insbesondere
  - zum Erhalt oder Verbesserung ökologischer Strukturen
  - zum Erhalt bis Rückgewinnung von Rückhalten
  - zur Regelung des HW-Abflusses
  - zur Verminderung von HW verursachten Schäden
  - zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen



## Untere Wasserbehörde

### § 93 Freihaltung der Überschwemmungsgebiete

- praktisches Verbot neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten
- Bauvorhaben sind auch von der UWB zu genehmigen
- genehmigungspflichtig (durch die UWB) sind ferner:  
Grünlandumbruch, Veränderungen der Geländeoberfläche,  
Gehölzanzpflanzungen, Lagerung von Stoffen



## Katastrophenschutzbehörde

nach Ausrufen des Katastrophenfalles übernimmt die Region die Leitung aller Gefahrenabwehrmaßnahmen (außer Stadt Hannover)

- seit 2004 bestehen Arbeitskreise zwischen den Kommunen an Leine und Fuhse und der Region zur Verbesserung der Gefahrenabwehr im HW-Fall
  - Analyse „besonders gefährdeter Objekte“
  - Überprüfung/Neuaufstellung von HW-Alarm- und Gefahrenabwehrplänen in den Städten und Gemeinden
  - wiederholte Übungen der Einsatzstäbe mit technischer Einsatzleitung unter Einbeziehung von THW, Polizei, Sanitäts- und Rettungskräften und Bundeswehr
  - Ressourcenplanung und –vorhaltung (Personal, Material, Geräte) für den HW-Fall